

# Bebauungsplan N37.1 „Gelände EVIM Schlockerstiftung“ in Hattersheim

## 1. Änderung und Ergänzung



### Artenschutzgutachten

BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung

Kilsbacher Straße 9, 64395 Brensbach

Tel. 06161 / 912233, [www.BfL-odw.de](http://www.BfL-odw.de)

Februar 2018

## Inhalt

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung.....	4
2. Rechtliche Grundlagen und Methodik .....	6
3. Beschreibung des Eingriffsbereichs.....	8
3.1 Biotope.....	8
3.2 Fauna.....	13
3.2.1 Fledermäuse .....	14
3.2.2 Avifauna .....	15
3.2.3 Reptilien .....	17
4. Wirkungen des Vorhabens.....	18
5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen.....	20
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	21
Bartfledermäuse .....	21
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ) .....	26
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) .....	30
5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	33
Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ).....	36
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	39
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....	39
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	39
7. Zusammenfassung .....	40
Literatur.....	42

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Masterplan.....	5
Abbildung 2 Rechtskräftiger Bebauungsplan .....	6
Abbildung 3 Untersuchungsraum Avifauna .....	13
Abbildung 4 Bebauungsplan-Entwurf .....	19

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Begehungstermine zur Erfassung von Fledermäusen .....	14
Tabelle 2 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten .....	15
Tabelle 3 Termine der avifaunistischen Erfassungen .....	16
Tabelle 4 Im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten .....	17
Tabelle 5 Begehungstermine zur Erfassung von Reptilien.....	17
Tabelle 6 Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten.....	35
Tabelle 7 Maßnahme zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten.....	39

## Verzeichnis der Fotos

Foto 1	Bäckerei, Fahrradgeschäft und Gärtnerei der Behinderteneinrichtung an der Dürerstraße.....	8
Foto 2	Grünanlage im Nordwesten der gewerblichen Bauten.....	9
Foto 3	Wohnanlage im Süden des Geltungsbereichs .....	9
Foto 4	Weg zwischen der Wohnanlage der Behinderteneinrichtung und der Heinrich-Böll-Schule.....	10
Foto 5	Grünfläche der Wohnanlage.....	10
Foto 6	Holzschuppen und Rasenfläche südlich der gewerblichen Bauten .....	11
Foto 7	Hecke, Wiese und Gärtnerei im Westen des Geländes .....	11
Foto 8	Gärtnereigelände .....	12
Foto 9	Westlich angrenzende Streuobstwiese.....	12

## 1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung

Der Geltungsbereich befindet sich an der Dürerstraße in Hattersheim. Für einen Teil des Geltungsbereichs liegt bereits ein Bebauungsplan vor (Abbildung 2). Dieser lässt jedoch nicht die geplanten Maßnahmen zu. Mit dem Bebauungsplan „Gelände EVIM Schlockerstiftung“ sollen daher die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Anpassung des bestehenden Bebauungsplanes an die geplanten Maßnahmen sowie für die Erweiterung des Geländes in westliche Richtung geschaffen werden.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

BfL wurde im Juni 2017 von dem Evangelischen Verein für Innere Mission in Nassau (EVIM) mit Sitz in Wiesbaden mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt.

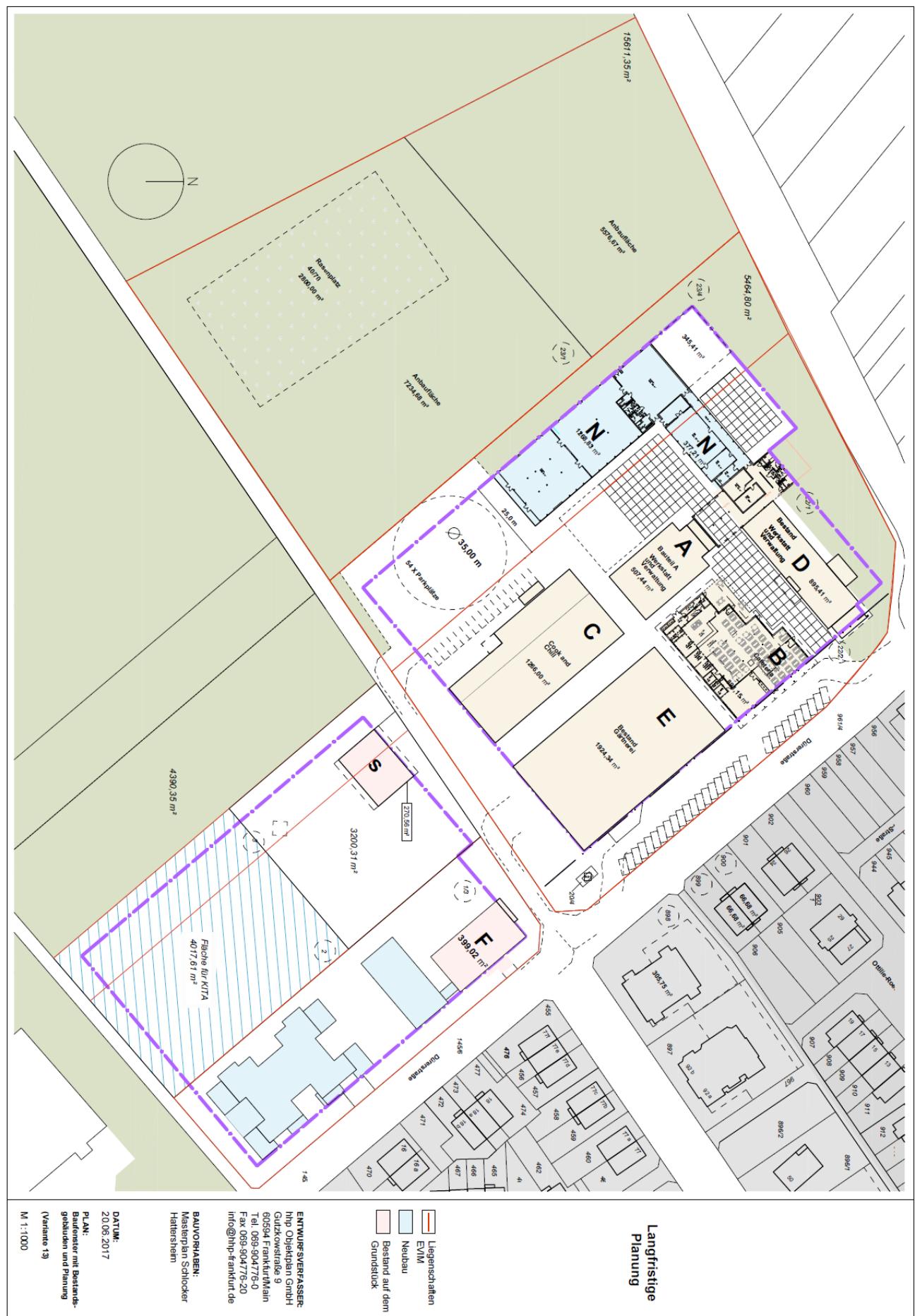
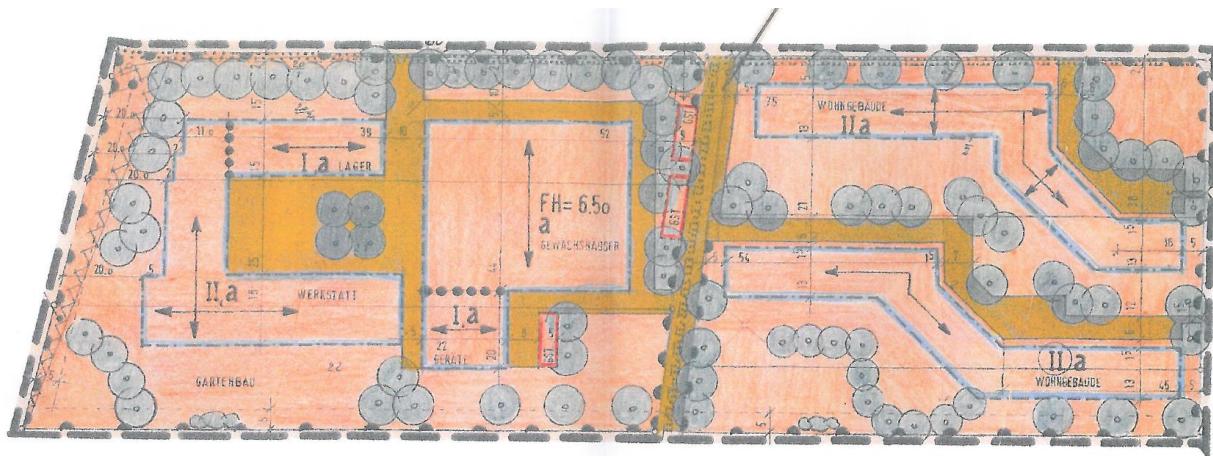


Abbildung 1 Masterplan (hhp Objektplan GmbH, Frankfurt am Main, Stand Juni 2017)



- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht. Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.

### Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015), wonach sich die folgenden Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung
- Projektbeschreibung und Konfliktanalyse
- Maßnahmenplanung und ggf.
- ggf. Klärung der Ausnahmeveraussetzungen.

### 3. Beschreibung des Eingriffsbereichs

#### 3.1 Biotope

Das Gelände der Behinderteneinrichtung der Inneren Mission in Hattersheim ist durch gewerbliche Bauten und Pflasterflächen im Norden und durch eine kleine Wohnanlage im Süden geprägt. Zwischen den gewerblichen Bauten und der Wohnanlage befindet sich ein Holzschuppen. Die gewerblichen Bauten sind im Nordwesten in eine durch Solitärbäume geprägte Grünanlage eingebunden. Westlich grenzen hier eine Staudengärtnerei und eine kurzrasige Wiese (Fußballplatz) an. Der Wohnbereich im Süden ist durch Rasenflächen, Solitärbäume und Strauchpflanzungen gegliedert. Im Süden schließt ein durch Solitärbäume geprägtes Schulgelände an. Den westlichen Abschluss des Geländes bildet eine Strauchhecke.

Westlich an das beschriebene Gelände grenzen Ackerflächen und eine Streuobstwiese. Bei der Streuobstwiese handelt es sich um ein nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 13 Hessisches Naturschutzgesetz (HAGBNatSchG) gesetzlich geschütztes Biotop. Die Streuobstwiese wurde als Kompensationsmaßnahme für ein Bauvorhaben der EVIM angelegt.



Foto 1 Bäckerei, Fahrradgeschäft und Gärtnerei der Behinderteneinrichtung an der Dürerstraße



Foto 2 Grünanlage im Nordwesten der gewerblichen Bauten



Foto 3 Wohnanlage im Süden des Geltungsbereichs



Foto 4 Weg zwischen der Wohnanlage der Behinderteneinrichtung (links) und der Heinrich-Böll-Schule



Foto 5 Grünfläche der Wohnanlage



Foto 6 Holzschuppen und Rasenfläche südlich der gewerblichen Bauten



Foto 7 Hecke, Wiese und Gärtnerei im Westen des Geländes



Foto 8 Gärtnereigelände



Foto 9 Westlich angrenzende Streuobstwiese

### 3.2 Fauna

In der Zeit zwischen dem 21. Juni und dem 29. August 2017 fanden Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen, Vögeln und Reptilien statt. Der Untersuchungsumfang war mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden. Bei der ersten Begehung wurden die vorhandenen Bäume auf Höhlen und Spalten hin kontrolliert.

Der Untersuchungsraum für die Erfassung von Fledermäusen und Reptilien umfasste den Geltungsbereich des Bebauungsplans und die westlich angrenzende Streuobstwiese. Der Untersuchungsraum für die Vögel umfasste darüber hinaus die westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Ackerflächen.



Abbildung 3 Untersuchungsraum Avifauna

Der Geltungsbereich ist stark durch Solitärbäume geprägt. Die Bäume sind relativ jung und weisen noch keine Höhlen oder Spalten auf. Es wurden jedoch in einige Bäume Nistkästen für Höhlenbrüter gehängt. Auch die Obstbäume auf der Streuobstwiese sind noch relativ jung und weisen noch keine Höhlen oder Spalten auf.

### 3.2.1 Fledermäuse

#### **Methodik**

Zur Erstellung des Gutachtens erfolgten im Sommer des Jahres 2017 Kartierungen mittels Detektorbegehungen zur Ermittlung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet.

Die Einschätzung des Bestandes basiert auf der akustischen Erfassung mit Hilfe des Fledermausdetektors Batlogger. Als Beobachtungshilfe bei den abendlichen Exkursionen dienten auch ein Ultraschalldetektor mit Zeitdehnungsfunktion (Pettersson) und ein Detektor der Firma Ciel-electronique, der Laute von Fledermäusen über die ganze Breite des Rufspektrums notiert.

Wenn möglich wurden für die Artidentifikation neben den Lautaufzeichnungen auch Sichtbeobachtungen der Tiere genutzt.

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte an drei Terminen:

Erfassungsnacht	Uhrzeit zwischen	Witterung
06.07.2017	21.45 – 23.15	Nieselregen, 23 °C
16.08.2017	21.30 – 22.00	trocken, klar, 20,5 °C
29.08.2017	21.30 – 23.00	trocken, klar, 24 - 26 °C

Tabelle 1 Begehungstermine zur Erfassung von Fledermäusen

In das Untersuchungsgebiet einbezogen wurden der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Ackerflächen und die Streuobstwiese. Bei den Terminen wurde das Gelände mindestens jeweils zweimal begangen. Gebäude wurden nicht von innen auf ein Vorhandensein von Fledermausquartieren hin untersucht.

#### **Ergebnisse**

Innerhalb des Geltungsbereichs konnten über die Rufkontakte sicher drei Fledermausarten nachgewiesen werden. Anzunehmen ist ein Vorkommen einer weiteren Art im Gebiet (Bartfledermaus / *Myotis spec.* – Einzelnachweis am 29.08.). Nicht alle Arten können durch Rufe ohne Sichtbeobachtung nachgewiesen werden. Gerade Zwillingsarten wie die Bartfledermäuse (Große bzw. Kleine Bartfledermaus - *Myotis brandtii* bzw. *M. mystacinus*) lassen sich an Hand der Laute nicht unterscheiden.

Die meisten Fledermausnachweise im Untersuchungsgebiet sind der Zwergefledermaus zuzuordnen. Die Art wurde an allen Terminen mit jeweils mehreren Exemplaren nachgewiesen. Jägende Zwergefledermäuse waren regelmäßig über dem untersuchten Areal unterwegs, vorwiegend nutzen die Tiere den gärtnerischen Bereich im Nordwesten des Areals und die hier angrenzende Obstwiese. Ein weiterer Schwerpunkt der Nachweise lag im Bereich der Wohngebäude WH 1 – WH 3 (vgl. Abbildung 1). Hier und im Bereich der Platanenreihe am Südrand des

Areals wurden Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Bartfledermaus (*Myotis spec.*) beobachtet.

Einzelne Zwergfledermäuse waren auch jagend an Straßenbäumen in der Dürerstraße zu beobachten.

Sommerquartiere in und an Gebäuden in Spalten und Nischen sind möglich. Winterquartiere in Bäumen (Höhlen und Spalten wurden nicht beobachtet) und Gebäuden sind nicht anzunehmen. Die Gebäude werden relativ jung und werden intensiv genutzt.

Artnamen dt.	wiss.	EU	RL-D	RL-H	Nachweis
Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii / M. mystacinus</i>	IV	V/V	2/2	ein Nachweis am 29. August
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	G	2	Nachweis an zwei Terminen
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	D	2	ein Nachweis am 29. August
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	-	3	häufig

Tabelle 2 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

RL D: Meinig et al. 2009, RL Hessen: Kock & Kugelschafter 1996

2 stark gefährdet

3 gefährdet

D Datenlage unzureichend

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

V Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie in den nächsten zehn Jahren gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken (Vorwarnliste)

EU europarechtlich geschützte Art

IV im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Art

### 3.2.2 Avifauna

#### Methodik

Im Sommer Jahres 2017 erfolgte eine Kartierung der Brutvögel mit drei Begehungen. In das Untersuchungsgebiet einbezogen wurden der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Ackerflächen und die Streuobstwiese.

Die Determination der Arten erfolgte durch den Reviergesang und durch Sichtbeobachtung. Zur Beurteilung des Status wurde zusätzlich auch das Verhalten der Arten (z. B. Futter eintragend, Junge führend) hinzugezogen. Bei den Begehungen wurde das gesamte Gelände jeweils mindestens zweimal begangen.

Datum	Uhrzeit	Witterung
21.06.2017	06.45 – 08.30	sonnig 20,5 bis 25 °C
26.06.2017	05.45 – 07.30	sonnig 19,5 °C
20.07.2017	07.30 – 09.30	trocken, wolkig, 21 °C

Tabelle 3 Termine der avifaunistischen Erfassungen

## Ergebnisse

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 14 Vogelarten mit Bruttachweis kartiert. Die Zahl der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten ist höher, nimmt man die Nahrungsgäste hinzu.

Das Artenspektrum des Areals dominieren weit verbreitete Arten wie Amsel, Blau- und Kohlmeise, Buchfink und Mönchsgasmücke.

Gehölzbrüter nutzen vor allem die Bäume und Hecken im Nordwesten und Westen des Areals. Hausrotschwanz, Haussperling und Kohlmeise brüten in Mauernischen und hinter Verkleidungen an den Wohngebäuden WG 1 bzw. WH 1 – 3 (vgl. Abbildung 1).

Als Nahrungsgast wurde der Turmfalke innerhalb des Geltungsbereichs beobachtet, der Mäusebussard überflog nur den östlichen Randbereich des UG. Aus der näheren Umgebung finden sich Bachstelze, Feldsperling und Grünfink zur Nahrungssuche ein. Weitere Nahrungsgäste im Gebiet sind Eichelhäher, Rabenkrähe, Schwalben und Tauben.

Brutvögel des Offenlandes, wie z.B. die Feldlerche, wurden auf den Ackerflächen westlich des Geltungsbereichs nicht beobachtet.

Artnamen dt.	wiss.	RL-D	RL-HE	sg	Erhaltungszustand	Nachweis 2017
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	grün	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	grün	NG
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	grün	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	grün	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	grün	NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	grün	NG
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	grün	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	ungünstig / unzureichend	NG
Gartengasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	grün	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-	ungünstig / unzureichend	NG
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	grün	NG
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	ungünstig / unzureichend	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	grün	BV
Haustaube	<i>Columba livia f. dom.</i>	-	-	-	-	BV

Artnname dt.	wiss.	RL-D	RL-HE	sg	Erhaltungszustand	Nachweis 2017
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	grünstig	BV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-	-	ungünstig / unzureichend	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-	ungünstig / unzureichend	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x	grünstig	NG randlich
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	grünstig	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	grünstig	NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	-	ungünstig / unzureichend	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	grünstig	NG
Rotkehlchen	<i>Erythacus rubecula</i>	-	-	-	grünstig	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	grünstig	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-	-	grünstig	BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x	grünstig	NG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	grünstig	BV

Tabelle 4 Im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten

RL D: Grüneberg et al. 2016, RL Hessen: Werner et al. 2015

BV                   Brutvogel  
 NG                   Nahrungsgast

3                   gefährdet  
 V                   Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie in den nächsten zehn Jahren gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken (Vorwarnliste)  
 sg                   streng geschützte Art

### 3.2.3 Reptilien

Ein Auftreten von Reptilien (insbesondere der Zauneidechse) konnte aufgrund der Vegetationsstruktur (trockene Rasenflächen, offene Beete, Straßenböschung) und aufgrund des örtlichen Klimas nicht ausgeschlossen werden. Es wurden daher in der Vegetationsperiode 2017 drei Begehungen zur Erfassung von Reptilien durchgeführt. Bei den Begehungen erfolgte kein Nachweis der Zauneidechse oder einer anderen Reptilienart.

Auf Befragen teilten Mitarbeiter der Gärtnerei mit, dass ihnen kein Vorkommen von Eidechsen auf dem Gelände bekannt ist.

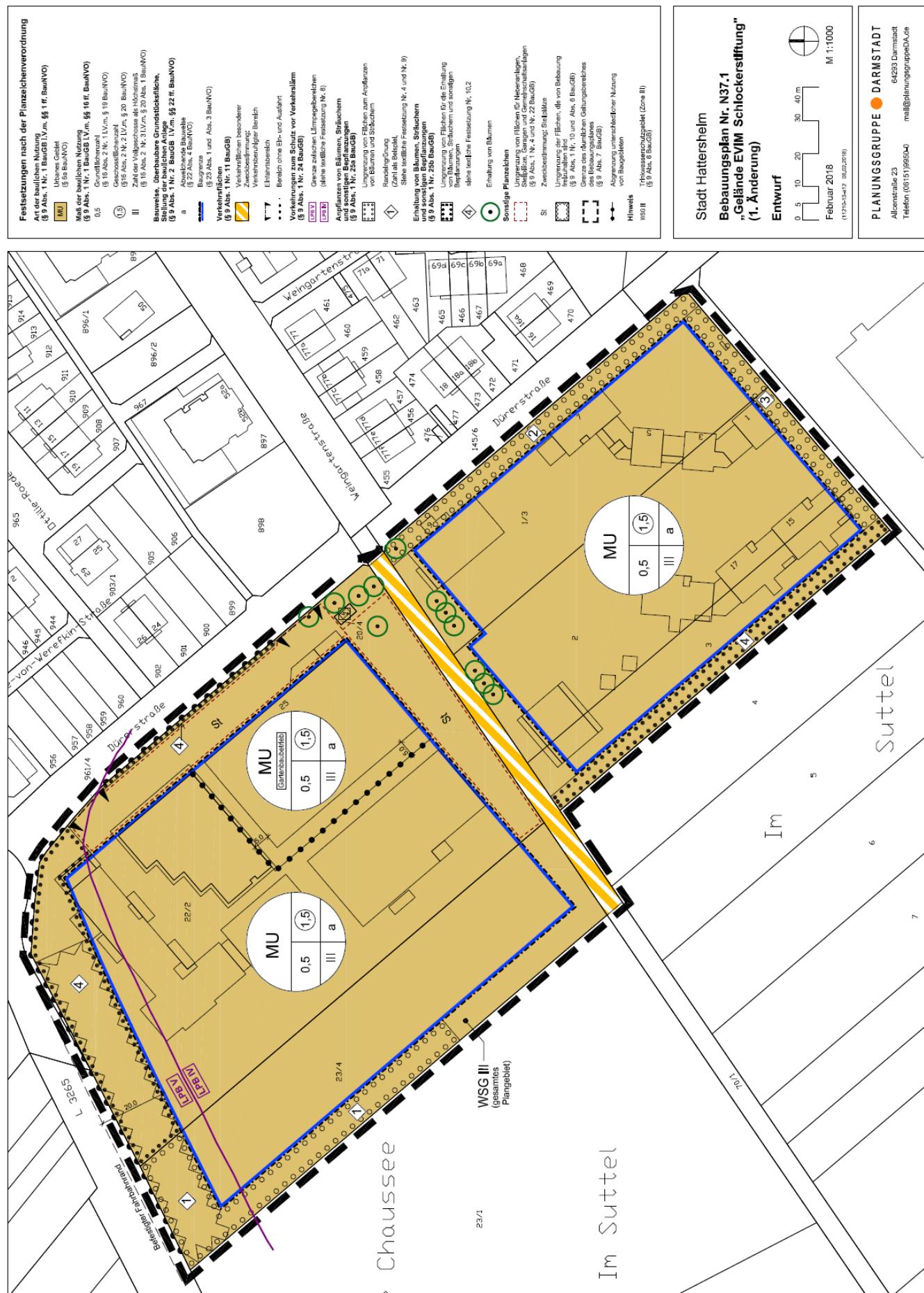
Datum	Uhrzeit	Witterung
21.06.2017	08.30 – 09.45	sonnig 20,5 bis 25 °C
26.06.2017	08.00 – 09.30	sonnig 21 - 23 °C
20.07.2017	14.30 – 15.00	wechselnd wolzig, schwül, 24 °C

Tabelle 5 Begehungstermine zur Erfassung von Reptilien

#### 4. Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan ermöglicht die Errichtung von Gebäuden im Bereich des jetzigen Gärtneriegeländes und im Bereich der Wiese (Fußballplatz). Das Gärtneriegelände und der Fußballplatz werden auf die Ackerfläche verschoben, die sich südlich der Streuobstwiese befindet.

Außerdem lässt der Bebauungsplan die Ergänzung von Gebäuden zwischen den bereits vorhandenen und auch den Abriss von Baulichkeiten zu.



Von der Planung betroffene Biotoptypen sind

- das Gelände einer Staudengärtnerei mit Beeten, Rasenwegen und Komposthaufen
- eine kurzrasige, artenarme Wiese (Fußballplatz)
- eine Ackerfläche
- Solitärbäume ohne Höhlen und Spalten
- eine Strauchhecke an der westlichen Grundstücksgrenze
- Sträucher
- Rasenflächen und
- eine Streuobstwiese durch das Heranrücken von Bebauung
- Bestandsgebäude bei Abrissmaßnahmen.

Mit der geplanten Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern in einer Hecke und in Bäumen und Büschen
- Verlust von Nistkästen für Höhlenbrüter
- bei Gebäudeabriß Verlust von Quartieren von Nischenbrütern in / an Gebäuden
- bei Abriss Verlust von Fledermaus-Sommer- und Zwischenquartieren in / an Gebäuden
- Zunahme von Störungen innerhalb eines Jagdgebietes von Fledermäusen und eines Brutgebietes und Nahrungsraumes von Vögeln.

## 5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Anhand der Ortsbegehungen in der Vegetationsperiode 2017 und sonstiger vorliegender Informationen kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Flora
- Fische
- Amphibien
- Insekten (einschl. Libellen)
- Säugetiere mit Ausnahme der Fledermäuse
- Reptilien
- Spinnen und
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumansprüche nicht im Gebiet zu erwarten. Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum umfasst daher die Arten(gruppen) bzw. Gilden

- Fledermäuse
- Gehölzbrüter
- Höhlenbrüter in Nistkästen
- Nischenbrüter.

## 5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die nachgewiesenen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus erfolgt nachfolgend jeweils eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen. Die beiden Arten stehen stellvertretend für eventuelle weitere Arten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Kleinabendsegler ist eine Art der Wälder. Ein Quartier der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes wird nicht erwartet.

### Allgemeine Angaben zur Art

#### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

##### Bartfledermäuse

##### **Große Bartfledermaus - *Myotis brandii* / Kleine Bartfledermaus - *M. mystacinus***

Im Untersuchungsgebiet konnten die Bartfledermäuse unter den Myotis-Arten nachgewiesen werden. Ob es sich hierbei um die Kleine Bartfledermaus oder die seltener Große Bartfledermaus oder beide handelt, kann ohne vertiefende Untersuchung (z.B. Netzfang) nicht festgestellt werden. Die Große und die Kleine Bartfledermaus sind nur schwer z.B. anhand ihrer Zahnmerkmale voneinander zu unterscheiden und wurden bis 1970 als eine Art betrachtet.

#### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art  
 Europäische Vogelart

Große Bartfledermaus      Deutschland: V    Hessen: 2

Kleine Bartfledermaus      Deutschland: V    Hessen: 2

(2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen)

Rote Liste der gefährdeten Säugetiere von Deutschland: Meinig et al. 2009

Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Hessen: Kock & Kugelschafter 1996

#### 3. Erhaltungszustand

##### Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Große Bartfledermaus	U1	U1 (?)	U1 ↔
Kleine Bartfledermaus	U1	U1 ↔	FV ↔

█ guter Zustand    █ ungünstig/unzureichend    xx es liegt keine Einschätzung vor (EU - EIONET 2012/ D - BfN 2013/ HE - FENA 2013)

Trend (D/HE): ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil

Als lokale Population der Bartfledermäuse sind im Sommer die Wochenstuben anzusehen. Meist liegt die Koloniegröße bei 10-120 Weibchen, es werden aber auch Wochenstuben mit mehr als hundert Weibchen gefunden. Die Wochenstuben sind im Grundsatz einfach gegeneinander abgrenzbar und werden von Dietz & Simon (2006) als Grundeinheit bei der Bewertung des Zustandes von Populatio-

nen angesehen.

Beide Arten wechseln häufig zwischen verschiedenen Wochenstubenquartieren. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund. Alle Individuen eines solchen Verbundes sind als Angehörige einer lokalen Population anzusehen.

Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen.

Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population (BfN 2016).

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: Brinkmann et al. 2012, BfN Internethandbuch 2016, Dietz et al. 2007, Dietz & Simon 2006 / 2011, LANUV 2010, LBM Fledermaus-Handbuch 2011, NLWKN 2016, Simon & Boye 2004

### 4.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen

In Deutschland nutzt die Große Bartfledermaus gewässerreiche Mischwälder als Lebensraum, ihre Wochenstubenquartiere befinden sich jedoch in der Mehrzahl in und an Gebäuden. Die Quartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich sowohl in Siedlungen als auch im Wald. So nutzt sie Dachböden und Spaltenquartiere an Gebäuden oder Baumhöhlen und Spaltenquartiere an Bäumen. Die Große Bartfledermaus jagt in Abhängigkeit von der Lebensraumausstattung in sehr unterschiedlichen Höhen. In der Nähe von Pflanzenbewuchs fängt sie ihre Beutetiere passend zur Gehölzhöhe in niedrigem, schnellem und kurvigem Flug in Höhen zwischen 3 und 10 m. Typisch beim Jagdflug der Großen Bartfledermaus ist das Patrouillieren entlang einer Strecke z.B. an Gebäuden oder Baumreihen. Ihre Hauptnahrung besteht aus Schmetterlingen und Schnaken, aber auch aus nicht fliegenden Insekten wie Spinnen, Weberknechten und Ohrwürmern.

Die Kleine Bartfledermaus ist eine typische Siedlungsfledermaus. Es gibt allerdings regelmäßig Nachweise von Kolonien im Wald oder in Waldnähe außerhalb von Siedlungen, wenn ein entsprechendes Angebot an Baumhöhlen oder Borkenspalten vorhanden ist. Die Art gilt als ortstreu. Ihre Sommerquartiere befinden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden z.B. hinter Fensterläden, Wandverkleidungen, in Fugen oder Rissen z.B. auch in Brücken, aber ebenso in Baumhöhlen oder hinter absthender Borke. Wochenstuben bevorzugen offenbar Quartiere mit hohen Innentemperaturen. Die Männchen verweilen den Sommer über meist einzeln in Gebäudequartieren, Nistkästen oder Baumhöhlen und -spalten (häufig in der Nähe der Wochenstubenquartiere).

Die Kleine Bartfledermaus erweist sich hinsichtlich ihrer Jagdlebensräume als sehr anpassungsfähige Art. Ihre Jagdgebiete finden sich sowohl im Wald, als auch in der halboffenen, kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft. Der Jagdflug der Kleinen Bartfledermaus ist mäßig schnell (10 bis 15 km/h), aber wendig und kurvenreich. Sie jagt entlang von Wäldern, Waldrändern, Gewässerufern und Hocken, auf Flächen mit lockerem Baumbestand wie Streuobstwiesen und Gärten. Eine weitere Vorliebe zeigt sie offenbar für Fließgewässer mit Uferbewuchs. Die Kleine Bartfledermaus ernährt sich hauptsächlich von fliegenden Insekten, kann aber auch Insekten und Spinnen von Pflanzen absammeln.

Beide Bartfledermaus-Arten überwintern in unterirdischen Hohlräumen, Stollen und Kellern. Meist findet man die Tiere dort einzeln an der Wand frei hängend oder in Spalten und Bohrlöchern.

Die Winterquartiere befinden sich in frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern mit Temperaturen knapp über dem Gefrierpunkt (0 bis 10°C) und mit hoher Luftfeuchtigkeit. Dort halten sich die Tiere meist einzeln (nur selten sind Quartiere mit über 100 Tieren bekannt) in Spalten und Bohrlöchern an Wänden und Decken auf.

Die Große Bartfledermaus gilt als Mittelstreckenwanderer und legt zwischen Sommer- und Winterquartieren Entfernung von bis zu 300 km zurück. Von der Kleinen Bartfledermaus wird zwischen Sommer- und den Winterquartier meist nur eine Distanz von unter 50 km zurückgelegt.

### 4.2 Verbreitung

Aufgrund ihrer versteckten und heimlichen Lebensweise und der Schwierigkeit, dass sie akustisch schwer zu unterscheiden sind, ist die Verbreitung der Bartfledermaus im Allgemeinen schwer zu beurteilen.

Die Große Bartfledermaus ist paläarktisch verbreitet. Nachweise liegen aus den meisten Ländern Mit-

teleeuropas sowie aus Schweden und Finnland vor. In Deutschland sind Wochenstuben aus verschiedenen Landesteilen mit einer leichten Häufung im Norden bekannt (Boye et al. 1999).

Auch die Schwesterart ist in Europa weit verbreitet. Nachweise liegen von Nordspanien, aus ganz Mitteleuropa und weiten Teilen Skandinaviens bis nach Osteuropa vor. Die genauen Grenzen sind aufgrund der lange nicht erfolgten Unterscheidung zur Großen Bartfledermaus noch unklar.

Das Verbreitungsgebiet beider Arten umfasst ganz Deutschland. Allerdings fehlen in den nördlichen Bundesländern bislang Wochenstubennachweise (Boye et al. 1999).

In Hessen gehört die Große Bartfledermaus zu den sehr seltenen Fledermausarten mit einer sehr geringen Fundpunktdichte und ohne erkennbare Schwerpunkt vorkommen. Die Kleine Bartfledermaus kommt flächendeckend vor, es bestehen jedoch noch erhebliche Kartierungslücken. Ein Schwerpunkt der Vorkommen liegt im Westen Hessens, wo auch die meisten bekannten Winterquartiere zu finden sind. Erst eine weitergehende Unterscheidung der beiden Geschwisterarten bei Quartierkontrollen, kann den Status der beiden Arten in Hessen genauer beleuchten - wobei sich nach den bisherigen Erkenntnissen abzeichnet, dass die Kleine Bartfledermaus deutlich häufiger vorkommt (Dietz & Simon 2006).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell

Die Art(en) wurde(n) jagend am Südrand des Geltungsbereichs nachgewiesen.

Eine Quartiernutzung durch Bartfledermäuse innerhalb des Eingriffsbereichs im Sommer (z.B. in Spaltenquartieren oder Baumhöhlen) kann nicht ganz ausgeschlossen werden.

Typische Winterquartiere (frostfreie Höhlen und Stollen) sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch Entfernen von Quartieren in Gehölzen und durch den Abrissmaßnahmen können Sommerquartiere und Fortpflanzungsstätten entfallen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja  nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Fledermaus-Kästen werden als CEF-Maßnahme erforderlich.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet wer-

den?  
**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

ja  nein

durch Abrissarbeiten

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

s. Tabelle 7 in Kapitel 6.1

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ?**

ja  nein

**(Wenn JA – Verbotsauslösung)**

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Störungen entstehen im Zuge der Rodungs-, Abriss- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen wird jedoch aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen nicht erwartet.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

### 7. Prüfung der Ausnahmevervoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

### 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art
- Europäische Vogelart

Breitflügelfledermaus      Deutschland: 3    Hessen: 2

(2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen)

Rote Liste der gefährdeten Säugetiere von Deutschland: Meinig et al. 2009

Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Hessen: Kock & Kugelschafter 1996

### 3. Erhaltungszustand

#### Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Breitflügelfledermaus	U1	U1 ↓	FV ↔

FV guter Zustand    U1 ungünstig/unzureichend    xx es liegt keine Einschätzung vor (EU - EIONET 2012 / D - BfN 2013 HE - FENA 2013)

Trend: ↓ = sich verschlechternd / ↔ = stabil

Als lokale Population der Breitflügelfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. In der Literatur werden als Koloniegröße meist 10-60 Weibchen angegeben, die maximale Koloniegröße liegt bei 300 Weibchen (Dietz et al. 2007). Die Wochenstuben sind im Grundsatz einfach gegeneinander abgrenzbar und werden von Dietz & Simon (2006) als Grundeinheit bei der Bewertung des Zustandes von Populationen angesehen. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund.

Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen. Diese sind meist verstreut verteilt und lassen sich aufgrund fehlender Kenntnisse der Quartiere nur schwer als lokale Population abgrenzen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: Brinkmann et al. 2012, BfN Internethandbuch 2017, Dietz et al. 2007, Dietz & Simon 2006 / 2011, LANUV 2010, LBM Fledermaus-Handbuch 2011, NLWKN 2016, Simon & Boye 2004

#### 4.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen

Die Breitflügelfledermaus ist häufig im menschlichen Siedlungsraum anzutreffen. Die Art nutzt Spaltenquartiere an Gebäuden. Hohlräume hinter Verblendungen und am Dach sind hier bevorzugte Wochenstubenquartiere. Nur selten hängen die Tiere frei sichtbar auf dem Dachboden.

Die Breitflügelfledermaus ist sehr ortstreu und nutzt jedes Jahr dieselben Wochenstubenquartiere. In einigen Regionen wurde ein ausgeprägtes Quartierwechselverhalten der Breitflügelfledermaus festgestellt. Dieses Verhalten und die teilweise schwere Nachweisbarkeit der Tiere, erschweren die Größenangaben der Wochenstuben.

Die ersten Breitflügelfledermäuse erscheinen ab April in den Wochenstubenquartieren. Die Weibchen finden sich in Wochenstuben zusammen, die Männchen leben einzeln oder in kleinen Gruppen. Ab Mitte Juni, teilweise auch schon ab Mitte Mai finden die Geburten statt. Die Jungtiere werden 4-5 Wochen gesäugt. Nach Auflösung der Wochenstuben zwischen Anfang August und Mitte September finden sich Männchen und Weibchen zu Paarungsgruppen zusammen (Dietz et al. 2007).

Bislang wurden überwinternde Tiere in Kellern, Stollen, Höhlen und Geröllansammlungen gefunden. Außerdem gibt es Winterquartiere bzw. Winterfunde in oberirdischen Spaltenquartieren in Gebäuden (Brinkmann et al 2013). Mitunter überwintern die Tiere auch in den Sommerquartieren. Die Überwin-

terung erfolgt wohl meist in der Nähe der Sommerquartiere (Wanderungen von > 50 km selten). Das Wissen zum Überwinterungsverhalten ist gering. Meist werden nur einzelne oder wenige Tiere in den Winterquartieren gefunden. Massenwinterquartiere sind bisher nicht bekannt,

Jagdgebiete / Aktionsraum: gehölzreiche Siedlungsränder, Grünland, Waldränder und- wege, auch an Straßenlaternen. Jagdrevier meist wenige hundert Meter und bis ± 2 km vom Tagesquartier entfernt.

Flugverhalten: bedächtiger Flug im freien Luftraum und entlang von Gehölzen, niedrig - meist zw. 5 m bis Kronenhöhe, Kollisionsgefahr gering (LBM 2011).

## 4.2 Verbreitung

Die Breitflügelfledermaus ist in der Paläarktis von der Atlantik- bis zur Pazifikküste verbreitet. Sie kommt in ganz Süd-, Mittel- und Osteuropa vor. Es gibt Hinweise, dass sich die Art seit einigen Jahrzehnten nach Norden ausbreitet (BfN 2016).

In Deutschland ist die Breitflügelfledermaus flächendeckend verbreitet, mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der norddeutschen Tiefebene (Boye et al. 1999).

Der Bestand der Art in Hessen ist nur lückenhaft bekannt. Die Zahl der festgestellten Wochenstuben hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Ein Schwerpunkt der Vorkommen liegt in Südhessen. Über die Aufenthaltsorte der hessischen Breitflügelfledermäuse im Winter ist wenig bekannt. Bislang konnten nur wenige Quartiere, meist von Einzeltieren, gefunden werden. Es wird vermutet, dass ein Großteil der Tiere in Spalten in und an Gebäuden überwintert und so nur schwer nachgewiesen werden kann (Dietz & Simon 2006).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell

Die Breitflügelfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet bei zwei Terminen mit jeweils einem Exemplar nachgewiesen, und zwar an der Platanenreihe am Südrand des Geltungsbereichs (Foto 4).

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Fledermaus-Kästen werden bei Gebäudeabriß als CEF-Maßnahme erforderlich.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein  
**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**  
durch Abrissarbeiten
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein  
s. Tabelle 7 in Kapitel 6.1
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ?**  ja  nein  
**(Wenn JA – Verbotsauslösung)**

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein  
Störungen entstehen im Zuge der Rodungs-, Abriss- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen wird nicht erwartet.
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art
- Europäische Vogelart

Zwergfledermaus      Deutschland: -    Hessen: 3

(2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen)

Rote Liste der gefährdeten Säugetiere von Deutschland: Meinig et al. 2009

Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Hessen: Kock & Kugelschafter 1996

### 3. Erhaltungszustand

#### Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Zwergfledermaus	FV	FV ↔	FV ↔

FV guter Zustand    U1 ungünstig/ unzureichend    xx es liegt keine Einschätzung vor (EU - EIONET 2012/D-BfN 2013/HE - FENA 2013)

Trend: ↓ = sich verschlechternd / ↔ = stabil

Als lokale Population der Zwergfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. In Gebäuden sind Koloniengrößen mit bis zu 250 Weibchen bekannt (Dietz et al. 2007). Die Wochenstuben sind im Grundsatz einfach gegeneinander abgrenzbar und werden von Simon & Dietz (2006) als Grundeinheit bei der Bewertung des Zustandes von Populationen angesehen.

Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund. Im Regelfall ist dieser räumlich klar abgrenzbar (z.B. innerhalb einer kleinen Ortslage). Alle Individuen eines solchen Verbundes sind demnach als Angehörige einer lokalen Population anzusehen.

Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen.

Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Die Abgrenzung der lokalen Population im Winter bezieht sich punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: Brinkmann et al. 2012, BfN Internethandbuch 2016, Dietz et al. 2007, Dietz & Simon 2006 / 2011, LANUV 2010, LBM Fledermaus-Handbuch 2011, NLWKN 2016, Simon & Boye 2004

#### 4.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfollower vorkommen. Zur Jagd suchen Zwergfledermäuse ein breites Spektrum von überwiegend gehölzdurchsetzten Standorten auf.

Sie besiedeln sowohl im Sommer als auch im Winter spaltenförmige Verstecke an Gebäuden. Dazu zählen beispielsweise Fassadenverkleidungen aus Holz oder Schiefer oder kleine Hohlräume an der Dachtraufe und in Außenwänden. Sie sind auch in Nistkästen aus Holz oder Holzbeton zu finden.

Jagdgebiete / Aktionsraum: Gewässer und gehölzreiche Gewässerufer, Waldränder, gehölzreiche

Siedlungen, Wiesen und Weiden. Jagdreviere maximal 2 km vom Tagesquartier entfernt.

Flugverhalten: Jagd im freien Luftraum in Vegetationsnähe, ausdauerndes Patrouillieren entlang von Gehölzen und Waldrändern, Streckenflüge strukturgebunden. Kollisionsrisiko vorhanden (LBM 2011).

Wochenstubenquartiere sind zumeist enge Spaltenräume in und an Gebäuden, Quartiere in Fledermaus- und Vogelkästen, Baumhöhlen oder hinter loser Borke kommen selten vor und sind meist klein. Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier, die maximale bekannte Entfernung der verschiedenen Quartiere zueinander beträgt bis zu 15 km. Die Männchen verbringen den Sommer meist einzeln und besetzen in dieser Zeit Paarungsquartiere und Paarungsterritorien.

Die Tiere überwintern relativ frostexponiert, oft zunächst in Bruchstein- bzw. Trockenmauern und erst bei zunehmendem Frost wechseln die Tiere in frostfreie Quartiere wie Keller oder Stollen.

## 4.2 Verbreitung

Die mit Abstand häufigste Art in Europa ist die Zwergfledermaus, die auch in Deutschland weit verbreitet ist und wohl flächendeckend vorkommt (Boye et al. 1999).

Die Zwergfledermaus ist auch die häufigste Fledermausart Hessens und wird bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen nachgewiesen (Dietz & Simon 2006).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell

Die meisten Fledermausnachweise im Untersuchungsgebiet sind der Zwergfledermaus zuzuordnen. Die Art wurde an allen Terminen und mit jeweils mehreren Exemplaren nachgewiesen und ist deutlich individuenreicher als die anderen Arten präsent.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Fledermaus-Kästen werden bei Gebäudeabriß als CEF-Maßnahme erforderlich.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein  
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich ?**  ja  nein  
 s. Tabelle 7 in Kapitel 6.1
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ?**  ja  nein  
 (Wenn JA – Verbotsauslösung)

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein  
 Störungen entstehen im Zuge der Rodungs- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen wird jedoch nicht erwartet.
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
 (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Prüfung der Ausnahmevervoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der

**Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für die innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesenen Vogelarten werden Angaben in der nachfolgenden ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ (HMUELV 2015) gemacht (Brutvögel und Nahrungsgäste).

Für die nachgewiesene Brutvogelart mit ungünstigem/unzureichendem Erhaltungszustand Haussperling wird ein Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen ausgefüllt.

Bei den beobachteten Nahrungsgästen (einschließlich der in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführten Nahrungsgäste mit ungünstigem/unzureichendem Erhaltungszustand: Feldsperling, Goldammer, Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe) wird von einer Nichtbetroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinn ausgegangen. Für die Nahrungsgäste verkleinert sich jedoch der Nahrungsraum durch zusätzliche Bebauung.

**Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten**

Für die hier aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

fett Art im Eingriffsbereich als Brutvogel nachgewiesen

halbfett Art ist Nahrungsgast

Artnamen	Wiss. Name	V	§	S	Bestand in HE*	pot. betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
						Nr. 1 <sup>1</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>2</sup>		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	b	I	545.000 stabil	x		x	Verlust von mind. einem Brutplatz	zeitliche Einschränkungen für Rodung
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	b	I	45.000-55.000 stabil					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	b	I	348.000 stabil	x		x	Verlust von mind. einem Brutplatz	zeitliche Einschränkungen für Rodung und Abriss
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	b	I	487.000 stabil	x		x	Verlust von mind. einem Brutplatz	zeitliche Einschränkungen für Rodung
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG	b	I	69.000 – 86.000 stabil					
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	b	I	53.000 – 64.000 stabil					
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	b	I	30.000 - 50.000 stabil	x		x	Verlust von mind. einem Brutplatz	zeitliche Einschränkungen für Rodung
Gartengras-mücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	b	I	150.000 stabil	x		x	Verlust von pot. Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	NG	b	I	195.000 stabil					
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	b	I	58.000 – 73.000 stabil	x		x	Verlust von pot. Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung und Abriss
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	b	I	450.000 stabil	x		x	Verlust von pot. Bruthöhlen / Nistkästen	zeitliche Einschränkungen für Rodung und Abriss
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	s	I	8.000 – 14.000 stabil					
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	b	I	326.000 - 384.000 stabil	x		x	Verlust von mind. einem Brutplatz	zeitliche Einschränkungen für Rodung
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	b	I	150.000 stabil					
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	b	I	220.000 stabil					
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	b	I	240.000 stabil	x		x	Verlust von mind. einem Brutplatz	zeitliche Einschränkungen für Rodung

<sup>1</sup> Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.<sup>2</sup> Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

Artnamen	Wiss. Name	V	§	S	Bestand in HE*	pot. betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
						Nr. 1 <sup>1</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>2</sup>		
Singdrossel	Turdus philomelos	BV	b	I	125.000 stabil	x		x	Verlust von mind. einem Brutplatz	zeitliche Einschränkungen für Rodung
Star	Sturnus vulgaris	BV	b	I	186.000 - 243.000 sich verschlechternd	x		x	Verlust von pot. Bruthöhlen / Nistkasten	zeitliche Einschränkungen für Rodung
Turmfalke	Falco tinnunculus	NG	s	I	3.500 – 6.000 stabil					
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	BV	b	I	203.000 stabil	x		x	Verlust von mind. einem Brutplatz	zeitliche Einschränkungen für Rodung

Tabelle 6 Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten

§ Schutzstatus nach § 7 BNatSchG

b besonders geschützte Art

sg streng geschützte Art

V Vorkommen

BV Brutvogel

NG Nahrungsgast

S Status der Art in Hessen

I regelmäßiger Brutvogel

\* Die Zahlen basieren auf den ADEBAR-Zählungen 2004 – 2009, einzelne Arten bis 2013 aktualisiert (Staatliche Vogelschutzwarte 2014)

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Haussperling (Passer domesticus)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art
- Europäische Vogelart

Haussperling      Deutschland: V    Hessen: V

(2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen)

Rote Liste der gefährdeten Vögel von Deutschland: Grüneberg et al. 2016

Rote Liste der gefährdeten Vögel in Hessen: Werner et al. 2015

### 3. Erhaltungszustand

#### Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Haussperling	xx	xx	U1

FV guter Zustand    U1 ungünstig/unzureichend    xx es liegt keine Einschätzung vor

Der Erhaltungszustand der Art in Hessen wird als ‚ungünstig / unzureichend‘ eingestuft. Trend: sich verschlechternd (Staatliche Vogelschutzwarte 2014). Die Art geht bundesweit seit 1990 ebenfalls leicht zurück (Sudfeldt et al. 2013). Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

In Europa kam es von 1980 bis 1995 zu einem Rückgang um 60 % mit anschließender Bestandsstabilisierung. Derzeit wird der Bestand auf 63 – 130 Mio. Brutpaare geschätzt, die Art wird europaweit als nicht bedroht (least concern) eingestuft, ihr Erhaltungszustand aber als ungünstig eingeschätzt (Bird Life International 2004/2016).

Hauptursache für den Bestandsrückgang ist die Intensivierung der Landwirtschaft, ein nicht unwesentlicher Faktor ist sicher auch der Rückgang der Kleintierhaltung. Der Verlust an nahrungsreichen Strukturen und Biotoptypen wie artenreichen Rainen und Wegrändern, Brachen und Ruderalflächen sowie extensiver bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen geht einher mit lokalem Brutplatzmangel. Dieser entsteht durch Umbau und Renovierung von Hofgebäuden und den Verlust geeigneter Höhlenbäume, insbesondere auf Streuobstwiesen. Der Haussperling ist eine der Indikatorarten (Siedlung) in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (BMU2010).

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen

Als Kulturfolger ist der Haussperling eng an die Wohnstätten des Menschen gebunden. Der Haussperling kommt bevorzugt im (ländlichen) Siedlungsbereich vor, aber auch in Stadtzentren, wo Grünanlagen mit niedriger Vegetation, Sträucher und Bäume sowie Nischen und Höhlen zum Brüten vorhanden sind. Maximale Dichten erreicht die Art in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung.

Die Hauptnahrung besteht (mit Ausnahme der Nestlingsnahrung: hier überwiegen Insekten) aus Getreide und Grassamen. Haussperlinge sind Standvögel. Das Nahrungsangebot muss ganzjährig zur Verfügung stehen, Engpässe können vor allem im Winter entstehen.

Haussperlinge brüten oft in Kolonien und führen ein geselliges Leben. Ihre Nester finden sich unter Dächern in Spalten und Nischen, aber auch in Baumhöhlen und in Nistkästen. Die Brutperiode beginnt ab Ende März, es gibt zwei bis vier Jahresbruten.

#### 4.2 Verbreitung

Der Haussperling ist in Mitteleuropa weit verbreitet. Für Deutschland wird der Bestand auf 3,5 – 5,1 Mio. BP geschätzt (Gedeon et al. 2014).

Auch In Hessen ist der Haussperling flächendeckend verbreitet. Der Bestand der Art in Hessen wird auf 165.000 – 263.000 Reviere geschätzt (Staatliche Vogelschutzwarte 2014).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell

Der Haussperling brütet in Mauernischen und hinter Verkleidungen an den Wohngebäuden WG 1 bzw. WH 1 – 3 (vgl. Abbildung 1).

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Nistkästen werden bei Gebäudeabriß als CEF-Maßnahme erforderlich.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein  
 s. Tabelle 7 in Kapitel 6.1
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ?  ja  nein  
 (Wenn JA – Verbotsauslösung)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-

**zeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Störungen entstehen im Zuge von Abriss- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird jedoch nicht erwartet.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

#### 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

#### Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die **Ausnahmevoraussetzungen** vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 1	Rodungen von Gehölzen und die Räumung des Baufeldes (Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz oder Unterschlupf dienender Strukturen) sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar zulässig.	Gehölzbrüter Nischen- und Höhlenbrüter
V 2	Der Abriss von Gebäuden ist zwischen Oktober bis Ende Februar durchzuführen.  Kann dieser Zeitraum nicht eingehalten werden, wird eine ökologische Baubegleitung erforderlich, die sicherstellt, dass es nicht zur Tötung von Vögeln oder Fledermäusen kommt	Vögel Fledermäuse

Tabelle 7 Maßnahme zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten

### 6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Eine Notwendigkeit zur Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird bei Gebäudeabriß für Fledermäuse und für den Haussperling erforderlich.

Um den möglichen Quartierverlust auszugleichen, sind für jedes Abrissgebäude je 3 Kästen für den Haussperling und für Fledermäuse aufzuhängen. Geeignete Bereiche sind Gebäude und Bäume in vom jeweiligen Eingriff nicht gestörten Bereichen innerhalb des Geltungsbereichs.

Fledermaus- und Nistkästen könnten im Vorgriff auf zu erwartende Eingriffe auch in der angrenzenden Streuobstwiese angebracht werden.

## 7. Zusammenfassung

Der Geltungsbereich befindet sich an der Dürerstraße in Hattersheim. Für einen Teil des Geltungsbereichs liegt bereits ein Bebauungsplan vor. Dieser lässt jedoch nicht die geplanten Maßnahmen zu. Mit dem Bebauungsplan „Gelände EVIM Schlockerstiftung“ sollen daher die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Anpassung des bestehenden Bebauungsplanes an die geplanten Maßnahmen sowie für die Erweiterung des Geländes in westliche Richtung geschaffen werden.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

Das Gelände der Behinderteneinrichtung in Hattersheim ist durch gewerbliche Bauten und Pflasterflächen im Norden und durch eine kleine Wohnanlage im Süden geprägt. Zwischen den gewerblichen Bauten und der Wohnanlage befindet sich ein Holzschuppen. Die gewerblichen Bauten sind im Nordwesten in eine durch Solitärbäume geprägte Grünanlage eingebunden. Westlich grenzen hier eine Staudengärtnerei und eine kurzrasige Wiese (Fußballplatz) an. Der Wohnbereich im Süden ist durch Rasenflächen, Solitärbäume und Strauchpflanzungen gegliedert. Im Süden schließt ein durch Solitärbäume geprägtes Schulgelände an. Den westlichen Abschluss des Geländes bildet eine Strauchhecke. Westlich an das beschriebene Gelände grenzen Ackerflächen und eine Streuobstwiese.

Der Bebauungsplan ermöglicht die Errichtung von Gebäuden im Bereich des jetzigen Gärtneriegeländes und im Bereich der Wiese (Fußballplatz). Das Gärtneriegelände und der Fußballplatz werden auf die Ackerfläche verschoben, die sich südlich der Streuobstwiese befindet. Außerdem lässt der Bebauungsplan die Ergänzung von Gebäuden zwischen den bereits vorhandenen und auch den Abriss von Baulichkeiten zu.

Von der Planung betroffene Biotoptypen sind

- das Gelände einer Staudengärtnerei mit Beeten, Rasenwegen und Komposthaufen
- eine kurzrasige, artenarme Wiese (Fußballplatz)
- eine Ackerfläche
- Solitärbäume ohne Höhlen und Spalten
- eine Strauchhecke an der westlichen Grundstücksgrenze
- Sträucher
- Rasenflächen und
- eine Streuobstwiese durch das Heranrücken von Bebauung
- Bestandsgebäude bei Abrissmaßnahmen.

Mit der geplanten Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern in einer Hecke und in Bäumen und Büschen
- Verlust von Nistkästen für Höhlenbrüter
- bei Gebäudeabriss Verlust von Quartieren von Nischenbrütern in / an Gebäuden
- bei Abriss Verlust von Fledermaus-Sommer- und Zwischenquartieren in / an Gebäuden
- Zunahme von Störungen innerhalb eines Jagdgebietes von Fledermäusen und eines Brutgebietes und Nahrungsraumes von Vögeln.

In der Zeit zwischen dem 21. Juni und dem 29. August 2017 fanden je drei Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen, Vögeln und Reptilien statt. Bei der ersten Begehung wurden die vorhandenen Bäume auf Höhlen und Spalten hin kontrolliert.

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung wird für die Bartfledermäuse, Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus jeweils ein Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung ausgefüllt. In dem Prüfbogen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG abgefragt.

Innerhalb des Geltungsbereichs wurde mit dem Haussperling eine Brutvogelart nachgewiesen, deren Erhaltungszustand in Hessen ungünstig/unzureichend ist. Für die Art wird ebenfalls ein Prüfbogen aus dem Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen ausgefüllt.

Ergebnis ist für Fledermäuse und Vögel, dass unter Beachtung der in Kapitel 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahme keiner der Verbotstatbestände eintritt.

Eine Notwendigkeit zur Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird für Fledermäuse und für den Haussperling bei einem Abriss von Gebäuden erforderlich. Um den möglichen Quartierverlust auszugleichen, sind für jedes Abrissgebäude je 3 Kästen für den Haussperling und für Fledermäuse aufzuhängen. Geeignete Bereiche sind Gebäude und Bäume in vom jeweiligen Eingriff nicht gestörten Bereichen innerhalb des Geltungsbereichs. Fledermaus- und Nistkästen könnten im Vorgriff auf zu erwartende Eingriffe auch in der angrenzenden Streuobstwiese angebracht werden.

Es wird empfohlen, Quartiere für Fledermäuse in die Wände von Neubauten zu integrieren (Fledermaustafeln oder –steine). Fledermaussteine wurden speziell für den Einbau in Fassaden entwickelt. Sie sind wartungsfrei und lassen sich in Putz- oder Ziegelwände integrieren. Scheinwerfer und Bewegungsmelder sollten nicht in der Nähe angebracht werden.

Aufgestellt

Brensbach, den 06. Februar 2018

BfL Heuer & Döring

## Literatur

**Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz Hessen (AGAR) / Hessen-Forst - FENA 2010:** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessen, 6. Fassung (Stand 1.11.2010).

**Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (AGFH) 1994:** Die Fledermäuse Hessens. Geschichte, Vorkommen, Bestand und Schutz. Verlag M. Hennecke, Remshalden, 248 S..

**Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (AGFH) 2002:** Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999.

**Bauer et al. 2007:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz, Heft 44. S. 23-81.

**Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. 2 Auflage. Aula-Verlag. Wiesbaden.

**Bird Life International 2004:** Birds in Europe: Population Estimates, Trends and Conservation Status. Bird Life International, Cambridge, U.K.

**Bird Life International 2016:** European Red List of Birds. Office for Official Publications of the European Community. Luxembourg.

**Boye, P., Dietz, M. & Weber, M. (Bearb.) 1999:** Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 110 S.

**Brinkmann, R., M. Biedermann, F. Bontadina, C. Dietz, M. Hintemann, G. Karst, I. Schmidt, C. Schorcht, W. 2012:** Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse –Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

**Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017:** Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Bonn. Interneteinsicht.

**Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchVO) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Hg. 2010:** Indikatorenbericht 2010 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin

**Dietz, C., v. Helversen, O. & Nill, D. 2007:** Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag.

**Dietz, M. & M. Simon 2006:** Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Stand November 2006, Gießen.

**Dietz, M. & M. Simon 2011:** Artgutachten / Bundesstichprobenmonitoring Fledermäuse. Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Überarbeitete Fassung, Stand März 2013. Gießen.

**Gedeon, K. et al. 2014:** Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten. Münster.

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 29.5.2017 I 1298 (Nr. 32).

**Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck 2016:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, August 2016. S. 19 - 67.

**Grüneberg, C., S. R. Sudmann, J. Weiss, M. Jörges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe 2013:** Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.) LWL-Museum für Naturkunde. Münster.

**Hess. Min. für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015:** Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Wiesbaden.

**Hessen-Forst (FENA) 2013:** Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie: Erhaltungszustand der Arten - Gesamtbewertung. Vergleich Hessen - Deutschland - EU.

**Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 1993:** Avifauna von Hessen. Band 1. Echzell.

**Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 2010:** Vögel in Hessen – Brutvogelatlas. Echzell.

**Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 GVBl. I 2010, 629, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458).

**Kock, D. & K. Kugelschafter 1996:** Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung, Stand Juli 1995. - Herausgegeben vom Hessischen Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden.

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) 2010:** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Interneteinsicht 2016.

**Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.) 2011:** Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

**Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer 2009:** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 70 (1): Seite 115–153.

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) 2016:** Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Interneteinsicht.

**Simon, M. & P. Boye 2004:** *Myotis myotis* (Borkhausen, 1797). – In: Petersen et al. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2, S. 503-51.

**Skiba, R. 2009:** Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben. 212 Seiten.

**Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014:** Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Wiesbaden.

**Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014:** Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand.

**Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeld (Hrsg.) 2005:** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 166–167.

**Sudfeldt et al. 2013:** Vögel in Deutschland. Statusbericht. Münster.

**Werner, M.. G. Bauschmann, M. Hormann & D. Stiefel 2015:** Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung, Staatl. Vogelschutzwarte Frankfurt.